

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)403

Vol. 1963/0100

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(63) 403 endg.

Brüssel, den 18. Oktober 1963

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATS

über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten
Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Ein-
fuhren in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November 1963

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 403 endg.

BEGRÜNDUNG

Um Versorgungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Einfuhren nach Frankreich und Italien durch die Verordnung Nr. 103/63/EWG des Rats für die Zeit vom 1. - 31. Oktober 1963 verringert.

Die Preise haben sich während der letzten Wochen in den beiden Mitgliedstaaten folgendermassen entwickelt:

In Italien hat sich die steigende Tendenz auch in den ersten beiden Oktoberwochen fortgesetzt, so dass die Preise noch erheblich über den Referenzpreisen liegen.

In Frankreich ist ein leichter Rückgang der Preise zu beobachten, jedoch liegen sie auch hier noch erheblich über den Referenzpreisen.

In den anderen Mitgliedstaaten sind die Preise auf dem relativ hohen Niveau geblieben und zeigen teilweise sogar steigende Tendenz.

In Anbetracht der unveränderten Lage, dürfte es angebracht sein, diese Massnahme noch um einen weiteren Monat zu verlängern.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATS

über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November 1963.

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 103/63/EWG des Rats ⁽²⁾ die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ausser reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1963 nach Frankreich und Italien verringert.

Die Gründe, die zum Erlass dieser Verordnung geführt haben, liegen zur Zeit noch vor; es empfiehlt sich daher, die in dieser Verordnung getroffene Regelung für den Monat November beizubehalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(3)

In Abweichung von der Verordnung Nr. 102/63/EWG des Rats vom 25. September 1963 werden die durch die genannte Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ausser reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen (Tarifnummern 01.03 A II und 02.01 A III a des Gemeinsamen Zollltarifs) für Einfuhren in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November 1963 wie folgt verringert: bei Einfuhren nach Frankreich um drei Viertel und bei Einfuhren nach Italien um ein Drittel des Betrages, der bei jedem Erzeugnis dem in diesem Zeitraum von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbetrag entspricht. Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bleibt bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise jedoch unberücksichtigt.

(1) Amtsblatt der Eur. Gem. Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

(2) Amtsblatt der Eur. Gem. Nr. 140 vom 29. September 1963, S. 2406/63

(3) Amtsblatt der Eur. Gem. Nr. 140 vom 29. September 1963, S. 2401/63

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am.....

Im Namen des Rats
Der Präsident